



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht, Hanferstr. 6 in 79108 Freiburg, betreibt auf dem Gelände der Verbandskläranlage in Forchheim eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Speicherung sowie zur Verbrennung von Klärgas in Blockheizkraftwerken. Für diese immissionsschutzrechtliche Anlage hat der Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beantragt. Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Gasreinigungsanlage mit einem Durchsatz von 1200 m<sup>3</sup>/h, die Errichtung und den Betrieb eines Niederdruck-Gasspeichers mit einer Speicherkapazität von 1000 m<sup>3</sup> (d.h. weniger als 50 t) als Anlage nach Nr. 9.1.1.2 der 4. BImSchV sowie die Inbetriebnahme des bestehenden Blockheizkraftwerks (BHKW 1) in Kaltreserve als Anlage nach Nr. 1.4.1.2 der 4. BImSchV mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,711 MW. Das Betriebsgelände auf dem die Änderung erfolgen soll, ist ein Betriebsbereich der unteren Klasse nach Störfallverordnung.

Das Vorhaben unterfällt den Nummern 1.2.2.2 und 9.1.1.3 des Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), die in Spalte 2 mit dem Buchstaben S gekennzeichnet sind. Für das Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Zu prüfen war auf der ersten Stufe, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Auf der zweiten Stufe war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ergibt die Prüfung der zweiten Stufe, dass keine dieser erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt nach § 9 Absatz 4 i.V.m. § 7 Absatz 2 i. V. m. § 5 UVPG auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Aus diesem Grunde besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Fläche, Boden und Wasser

Die Verbandskläranlage Forchheim befindet sich im Forchheimer Wald, nördlich der Gemeinde Forchheim am Kaiserstuhl. Die nächste Bebauung ist ca. 700 Meter entfernt.

Die Betriebsfläche auf dem Betriebsgelände sind teilweise betonierte bzw. befestigte.

Betriebsbedingt anfallenden Abfälle werden einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt. Es entstehen keine Abwässer und keine zusätzlichen gefährlichen Abfälle. Weitere zusätzlich gefährliche Stoffe in Bezug auf den bereits genehmigten Mengen im Sinne der Störfallverordnung sind nicht vorhanden. Weiter ist keine Gefahrenerhöhung vorliegend.

#### Tier, Pflanzen und Schutzgebiete

Schutzgebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind vorhanden. Die zu beurteilenden Schutzgüter erfolgte im Radius von 500 Meter um den Vorhabenstandort. An das Anlagengrundstück grenzt ein FFH-Gebiet und ein Vogelschutzgebiet. Weitere Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, Nationalpark, Biosphärenreservate, gesetzlich geschützte Biotop, Wasserschutzgebiete, Naturdenkmäler, Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht vorhanden.

Das FFH-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von > 350 Meter zum Anlagenstandort. Zwischen dem Anlagestandort und den Schutzgebieten befinden sich weitere Betriebsgebäude. Aufgrund der getroffenen Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (Erneuerung der Gasaufbereitung der Oxidationskatalysatoren) werden die Schadstoffe reduziert. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

#### Lärm, Luft

Die durch die Änderung entstehenden zusätzlichen Lärm-Emissionen sind vernachlässigbar, insbesondere da sich zwischen der Anlage und den angrenzenden Gebieten weitere

Betriebsgebäude befinden und Betriebstätigkeiten stattfinden. Die zusätzlichen Emissionen der Anlage in die Luft sind aufgrund der vorhandenen Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung ebenfalls vernachlässigbar. Die Erneuerung der Gasaufbereitung trägt zu einer Verbesserung der Emissionssituation bei.

Aus diesen Gründen stellt das Regierungspräsidium fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 15.05.2024

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Umwelt